Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/676

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 31109 — 5461/66

Bonn, den 8. Juni 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. November 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der deutsche, englische und singhalesische Wortlaut des Vertrages und des Protokolls, die beiden zum Vertrag gehörigen Briefwechsel sowie eine Denkschrift zum Vertrag sind beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 295. Sitzung am 3. Juni 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Lücke

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 63551

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. November 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Colombo am 8. November 1963 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, dem Protokoll und den beiden Briefwechseln vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 7, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany and Ceylon
for the Promotion and Reciprocal Protection of Investments

ජර්මන් ෆෙඩරල් ජනරජය
ස ත
ලංකාව අතර ආයෝජනවල වර්ධනය සහ අනෙකාන්‍ය ආරක්ෂාව සඳහා
ගි රී සු ම යි

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND CEYLON

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu fördern und zu stärken,

IN DEM BESTREBEN, Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu fördern, und

IN DER ERKENNTNIS, daß eine Unterstützung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die Anlage von Kapital zum gemeinsamen Wohl der beiden Staaten zu fördern,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY AND CEYLON

DESIRING to foster and strengthen economic cooperation between the two States,

INTENDING to encourage investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

RECOGNIZING that encouragement and contractual protection of such investments are likely to promote investment for the mutual benefit of the two States,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

ජර්මන් ෆෙඩරල් ජනරජය සහ ලංකාව

එම රාජ්‍ය දෙක අතර ආර්ථික සහයෝගිතාවය දියුණු කිරීමේ සහ දැඩි කිරීමේ අදහසින් ද,

එක් එක් රාජ්‍යයක් තියුණු අනිත් රාජ්‍යයේ දේශයෙහි රාජ්‍යයන් සහ ඒවාවල සමාගම් මගින් ආයෝජනය උනන්දු කරවීමේ අටියෙන් ද,

එවැනි ආයෝජනවලට පෙරේදැවීම සහ ගිවිසුම් මඟින් ආරක්ෂා කිරීම ඒවා දෙරට ගෙන රාජ්‍ය දෙකේ අන්‍ය කිසිය සඳහා ආයෝජන වැඩිවීමට ඉඩ ඇති බව පිළිගනිමින් ද,

පහත දැක්වෙන පරිදි එකඟ වී ඇත:

Artikel 1

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und bemüht sein, diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zuzulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Article 1

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by nationals or companies of the other Contracting Party and endeavour to admit such investments in accordance with its legislation and regulations framed thereunder. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

1 වැනි ව්‍යවස්ථාව

ගිවිසුමට බැඳෙන එක් පක්ෂය විසින් අනෙක් පක්ෂයේ රාජ්‍යයන් විසින් හෝ ඒවාවල සමාගම් විසින් හෝ තිය දේශයෙහි සෙසෙරෙන ආයෝජන කෙරෙහි උපරිම උනන්දු කළ යුතු අතර, එසේ කිරීම සහ ඒ යටතේ පනවනු ලබන අනුවර්තනීය ආයෝජන බාර ගැනීමට උත්සාහ කළ යුතු ය. එසේම එවා ද එවැනි ආයෝජන සම්බන්ධයෙන් සාධාරණ සෙසේ යුක්තිසහගත ලෙසින් සැලකිය යුතු ය.

Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet weder Kapitalanlagen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, noch diese Staatsangehörigen oder Gesellschaften hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit diesen Kapitalanlagen deshalb einer diskriminierenden Behandlung unterwerfen, weil die betreffenden Kapitalanlagen im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, es sei denn, daß in die Zulassungsurkunde besondere Bestimmungen nach Protokollziffer 2 Buchstabe b) aufgenommen worden sind.

Article 2

Neither Contracting Party shall, in its territory, subject investments owned by, or under the control of, nationals or companies of the other Contracting Party or any activities carried on in connection with such investments to any discriminatory treatment on the ground that ownership or control of the investment concerned is vested in nationals or companies of the latter Contracting Party, unless specific stipulations are made in the document of admission as provided in paragraph b) of Protocol Number 2.

2 වැනි ව්‍යවස්ථාව

අංක 2 දරණ ගිවිසුමේ (ආ) ඡේදයේ විධිවිධාන සලසා ඇති පරිදි පිළිගැනීම් ලියවිල්ලේ විශේෂ නියමයන් දැක්වෙනොත් මිස, ගිවිසුමට බැඳෙන එක පක්ෂයක රාජ්‍යයන් හෝ ඒවාවල සමාගම් හෝ තමාට ආයෝජනයේ අයිතිය හෝ පාලනය හෝ ඇතැයි යන කරුණ පදනම් කර ගිවිසුමට බැඳෙන අනෙක පක්ෂයේ රාජ්‍යයන් හෝ ඒවාවල සමාගම් හෝ සඳහා ඇති, එසේ සැලකෙන යටතේ ඇති, ආයෝජනවලට එසේම ඇත්නම් එවැනි ආයෝජනවලට සම්බන්ධව පවතින සම්මිස් පරිපාලන ක්‍රියාවලියක් යොදා යුතු ය.

Artikel 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen volle Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein sowie unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als Staatsangehörige oder Gesellschaften dritter Staaten. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet in bezug auf Kapitalanlagen den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und, im Falle der Liquidation, des Liquidationserlöses.

Artikel 5

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei sowie deren Eintritt in alle diese Rechte an, welche die erstgenannte Vertragspartei zu denselben Bedingungen und in demselben Umfange wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Rechte zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Abs. 2 und 3 und Artikel 4 sinngemäß.

Article 3

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection as well as security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated in the territory of the other Contracting Party except for a public purpose and against full compensation. It shall be actually realizable, freely transferable, and shall be made without delay. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation for the determination and the giving of such compensation. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to nationals or companies of any third State, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

Article 4

Either Contracting Party shall in respect of investments guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of the capital, of the returns from it and, in the event of liquidation, of the proceeds from such liquidation.

Article 5

If either Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party as well as the subrogation of that Contracting Party to any such right or claim, which that Contracting Party shall be entitled to assert on the same conditions and to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 2 and 3 of Article 3 as well as Article 4 shall apply mutatis mutandis.

Artikel 6

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3 Abs. 2 oder 3, nach Artikel 4 oder Artikel 5 unverzüglich und zu dem für laufende Geschäfte am Tage des Transfers gültigen Kurs.

(2) Der für laufende Geschäfte gültige Kurs beruht auf dem mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Paritätswert (par value) und muß innerhalb der nach Artikel IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zugelassenen Schwankungsbreite beiderseits der Parität (parity) liegen.

(3) Besteht in bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz 2, so wird der amtliche Kurs angewendet, den diese Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zum US-Dollar oder zu einer anderen frei konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegt hat. Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so lassen die zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kapital angelegt ist, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

Article 6

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under paragraphs 2 or 3 of Article 3, under Article 4 or Article 5 shall be made without undue delay and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made.

(2) The rate of exchange effective for current transactions shall be based on the par value agreed with the International Monetary Fund and shall lie within the margins above or below parity admitted under section 3 of Article IV of the Articles of Agreement on the International Monetary Fund.

(3) If at the date of transfer no rate of exchange within the meaning of paragraph 2 above exists in respect of either Contracting Party, the official rate fixed by such Contracting Party for its currency in relation to the US Dollar or to another freely convertible currency or to gold shall be applied. If no such rate has been fixed, the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated shall admit a rate of exchange that is fair and equitable.

6 වැනි ව්‍යවස්ථාව

(1) ඔවුනුවට ඇතෑම පක්ෂයෙට අයත් ආයෝජනය පිහිටි රටේ නියමිත ආයතන විසින් පිළිගන්නා වූ වෙන යම් වැට පිළිබඳවත්, මේ හා වෙනියම ගිවිසුමක් විසින් යම් වැන්නකි, ඒ යම් සඳ, මෙහි 3 වැනි ව්‍යවස්ථාවේ 2 හෝ 3 ඡේදයන් යටතේ ද, 4 වැනි ව්‍යවස්ථාව හෝ 5 වැනි ව්‍යවස්ථාව යටතේ ඒ සාධාරණ කිරීම් සහ ඔබ ඔවු ගුණාදයන් සහ සඳ, මාසුරු දිනු පරම දුරකථ දී එසෙයි සැපයෙන ගනුදෙනු සඳහා ලියාපදිංචි වෙළඳ ව්‍යාපාර සඳුර දිනු යුදු ගුණ ය.

(2) එසෙයි සැපයෙන ගනුදෙනු සඳහා ලියාපදිංචි වෙළඳ විසින් ඇතුළේ ජාත්‍යන්තර මුදල් අරමුදල සහ එකඟතාවය ලබා ඇති සමාන අගය මත පදනම් විය යුතු අතර, එසේ ද, විසින් ලියාපදිංචි ගනුදෙනු සඳහා ලියාපදිංචි අරමුදල් 4 වැනි ව්‍යවස්ථාවේ 3 වැනි වගන්තිය යටතේ පිළිගත් සහ විශේෂ ඉඩ සහ හෝ තත්ව තිබෙන ඇසසක ඕ යුතු ය.

(3) මාරුව සෙයෙන දිනයේ දී යෙදෙන්න දෙපැති ඡේදයේ අර්ථ නිරූපණය ඉඳ ව, පිළිගැනෙන දෙපක්ෂය වෙතෙන් විසින ලියාපදිංචි කල නියමිත් එම එක්සත් ජනපද ඩොලරයට හෝ රෙගෙන්ගේ සම්බන්ධතා සඳ නැති හෝ වගකියන සෙය විසින් ධූරාවට හෝ රත්තරන්ට හෝ අගය සෙය පවත්වන් ලබාගේ වගකියන ධූරාවේ සඳහා වාසු පිළිගැනෙන පක්ෂය විසින් විය යුතු සඳ ඉඳ විසින ලියාපදිංචි අදාළ වෙයි. එවැනි ලියාපදිංචි විය සඳ සෙයෙන්නේ මේ ආයෝජන පිහිටි රටේ පිළිගැනෙන පක්ෂයේ පිටි ඒජන්සි විසින් ලියාපදිංචි වගකියන සහ සාධාරණ විසින ලියාපදිංචි පිළිගැ ලියාපදිංචි ගනුදෙනු ඒ ලබාගැනීමේ ඒ ඒ ඒ

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige" bezeichnet

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

b) in bezug auf Ceylon: Personen, die Bürger von Ceylon gemäß seinen Gesetzen sind.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften" bezeichnet

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

b) in bezug auf Ceylon: Jede juristische Person oder Gesellschaft oder Vereinigung, die im Hoheitsgebiet Ceylons eingetragen ist und nach dessen Gesetzen zu Recht besteht.

(3) The term "nationals" shall mean

a) in respect of the Federal Republic of Germany: Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;

b) in respect of Ceylon, a person who is a citizen of Ceylon according to its laws.

(4) The term "companies" shall mean

a) in respect of the Federal Republic of Germany: any juristic person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;

b) in respect of Ceylon: any juristic person or any company or association, incorporated in the territory of Ceylon and lawfully existing in accordance with its legislation.

(3) "රාජිකයා" යන පදයෙන්,

(අ) ජර්මන් සහාරණ ජනරජය සම්බන්ධයෙන්, ජර්මන් ව්‍යවස්ථාවේ මූලික නීතියේ අර්ථය ඇතුව ජර්මන් ජාතිකයන් ද

(ආ) ලංකාව සම්බන්ධයෙන්, ලංකාවේ නීතිය ඇතුව ලංකාවේ පුරවැසියෙකු වූ පුද්ගලයෙකු ද, අදහස් වෙයි.

(4) "සමාගම්" (ආයෙදය වශයෙන්) යන පදයෙන්,

(අ) ජර්මන් සහාරණ ජනරජය සම්බන්ධයෙන්,

ජර්මන් සහාරණ ජනරජයේ භූමිය තුළ ප්‍රධානස්ථාය ඇත්තාවූ, අපුද්ගලාරෝපිත්, හෝ සහකාරිකාරීත්ව හෝ සංගමිකාරීත්ව හෝ රාජිත සීමාසහිත වගීනා, සීමා සහිත නොවන්නා වූ සියා සහිතව, නොත අවසුවූ හෝ නීතා හෝ නොවීනා ම යුතු ඇතිවේ නොහොයා, **ඒ** හිමිකාරයන්ගෙ වගකීම් සීමාසහිත වූ හෝ සීමා රහිත වූ හෝ පුද්ගලයෙකුගේ සහිත හෝ රහිත සිකුරු වාතීම, ඇත්නම් ඔවුන්ගේ සහාරිකයින් හෝ සාමාජිකයින් සම්බන්ධ ඇතුළත් වූ සියලු නෙතික පුද්ගලයෙකු ද,

(ආ) ලංකාව සම්බන්ධයෙන්

ලංකා නීති මූල සංස්ථානය යටතු පැන්, නති ආදේශත් මේ මීති ක්‍රියාත්මක වීමෙන්ගය ගත්ත පු ද වසුන සහාරිකාරීත්ව, සමාගම් හෝ සිතුම් සහාරිත පුද්ගලයෙකු, අදහස් වෙයි.

Artikel 9

Diesem Vertrag unterliegen alle Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet am 8. November 1963 oder danach vorgenommen haben.

Article 9

The present Treaty shall apply to all investments made on or after November 8, 1963, by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

9 වැනි ව්‍යවස්ථාව

මේ ගිවිසුම් කාර් සම්බන්ධ රාජිකයන් හෝ සංස්ථාවන් විසින් සිදුකරනු ලබන සියලු ආයෝජන වලට මේ ගිවිසුම් 1963 නොවැම්බර් 8 වැනි දා හෝ ඊට පසුව ද මේ ගිවිසුම් එක් පාර්ශවයක් වූ රටේ භූමියේ අනෙක් පාර්ශවයේ රටේ නීතිවලට අනුකූලව සිදුකරන ලද ආයෝජන, මේ ගිවිසුම යටතේ ආරක්ෂා වේ.

Artikel 10

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

Article 10

(1) Disputes concerning the interpretation or application of the present Treaty should, if possible, be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted for each individual case as follows: Each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, und such chairman within three months, from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it wants to submit the dispute to an arbitral tribunal.

10 වැනි ව්‍යවස්ථාව

(1) මේ ගිවිසුමේ අර්ථ විවරණය හෝ ක්‍රියාත්මක කිරීම් සම්බන්ධ ආරවුල් ගිවිසුම්කාර පාර්ශ්ව දෙකේ රජයන් මගින් හැකි පමණින් විසඳා ගනු ඇත.

(2) එය අවාසි කරගැනීමට නියමවන කාලය ඇතුළත ආරවුල විසඳා ගැනීමට හැකි නොවන්නේ නම් එක් පාර්ශ්වයක් ඉල්ලීම් කළ විට ආරවුල විනිසුරු මණ්ඩලයක් වෙත යොමු කරනු ලැබිය යුතු ය.

(3) ඒ ඒ අවස්ථාවල් සම්බන්ධයෙන් විසඳු ගිවිසුම යටතේ මණ්ඩලය පිහිටුවනු ලැබිය යුතු ය. ගිවිසුම්කාර එක් එක් පාර්ශ්ව ගිවිසුම්කාර පාර්ශ්වයන් දෙදෙනා විසින් එක් එක් සාමාජිකයෙකු බැගින් පත් කළ යුතු ය. ගිවිසුම්කාර පාර්ශ්වයන් දෙදෙනා විසින් පත්කරනු ලබන තෙවැනි රාජ්‍යයක රාජිකයෙකු සභාපති වශයෙන් පත් කිරීමට මේ සාමාජිකයන් අදහසකට එළඹිය යුතු ය. ආරවුල විසඳීම සඳහා උද්ඝෝෂණ කළ යුතු යයි එක් ගිවිසුම්කාර පාර්ශ්වයක් අනෙක් ගිවිසුම්කාර පාර්ශ්වයට දැනුම් දීම මෙම 2 වැනි ඡේදය මත මේ සාමාජිකයන් ද, 3 වැනියේ ඡේදය මත සභාපති වරයා ද පත් කළ යුත්තා ය.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant agreement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the Member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; the cost of the Chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(4) ඉහත 3 වැනි ඡේදයේ සඳහන් කාල සීමාවන්ගෙන් අනුව ක්‍රියා නොකළහොත්, වෙනත් ගිවිසුම් අදාළ ගිවිසුමක් තෙකැමිව ද, ගිවිසුමකාර දෙපක්ෂයෙන් කිසිදු පක්ෂයකට, අවශ්‍ය වන්නා වූ පත්වීම් කෙරෙ ලෙස රාජකාර්ය අධිකරණ උසාවියේ සභාපතිවරයාට ආරාධනය කළ හැක. ඒ සභාපතිතුමා ගිවිසුමකාර දෙපක්ෂයෙන් කිසිදු පක්ෂයක රාෂ්ට්‍රිකයකු වුවහොත් එම සභාපතිවරයා ඒ අවශ්‍ය වූ පත්වීම් කළ යුතු යි. එම සභාපතිතුමා ගිවිසුමකාර දෙපක්ෂයෙන් හෝ එකී කාර්යය ඉටු කිරීමට කිසු ද බලධාරී දැළුවහොත් ගිවිසුමකාර කිසිදු පක්ෂයක රාෂ්ට්‍රිකයකු නොවන උප සභාපතිවරයා විසින් අවශ්‍ය පත්වීම් කළ යුතු ය.

(5) සමථකාර විනිශ්චය සභාව විසි කිරීමෙන් ය සඳහිය යුත්තේ බැහි තීන්දු ප්‍රමාණයෙනි. එසඳු තීරණ අවසාන තීරණ වේ. ඒ ඒ ගිවිසුමකාර පක්ෂ විසින් පක්ෂයේ සාමාජිකයන්ගේ හිඳවල ද, විනිශ්චය ක්‍රියාවෙහි දී ඔය කිසිසෙයා හේ හිඳවල් ද දැනිය යුතු ය. සභාපති වරයාගේ හිඳවල සහ ඉතිරි කිඳවල් ගිවිසුම් කාර දෙපක්ෂයෙන් විසින් එක සමාන ලෙස දැනිය යුතු ය. එහෙත් හිඳවල් සම්බන්ධ හෝ වෙනස් රෙඟුණකින් විනිශ්චයකාර සභාවට බැහි සඳ හැක. අනිත් සැම අංශයෙන්ම සමථකාර විනිශ්චය සභාවට, එය අනුගමන සඳ යුතු ක්‍රියා මාර්ග තීරණ සඳ හැකි ය.

Artikel 11

Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch für den Fall von Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art werden unverzüglich nach der tatsächlichen Beendigung der Streitigkeit oder Auseinandersetzung, jedoch spätestens ein Jahr danach, aufgehoben.

Article 11

The provisions of the present Treaty shall remain in force also in the event of a dispute or a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right of taking such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Measures of this kind shall be repealed without undue delay after the date of the actual termination of the dispute or conflict but not later than one year thereafter.

11 වැනි කොන්දේසිය

(1) කරදර, ගිවිසුමකාර දෙපක්ෂය අතර ආරාධුල් හෝ ගැටලුවක් පැන නැඟුනහොත්, අන්තර් රාජ්‍ය නීතිය පිළිබඳ සාමාන්‍ය නීතියේ ඉඩ දැනෙන සාධාරණ ප්‍රතිපත්ති ගැනීමේ අයිතිවාසිකම කැසිකල් නොගෙන පවිදි මේ ගිවිසුමේ නිර්නීතාන වලංගු පැනිනු ඇත. මේ වර්ගයේ ප්‍රතිපත්ති, ආරාධුල් හෝ ගැටලු නියම ලෙස අවසාන කිරීමෙන් පසුව, එහෙත් ඉන් අවුරුද්දක් ඇතිවීමට පෙර, අනෙකාම ක්‍රමවලින් ඇතිව අවලංගු සඳ යුතු ය.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 7, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Ceylon innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 12

With the exception of the provisions in Protocol Number 7, referring to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of Ceylon within three months from the entry into force of the present Treaty.

12 වැනි කොන්දේසිය

(1) අවසන් ප්‍රකාශනය සම්බන්ධයෙන් වූ අංක 7 දරණ ප්‍රථම උපලේඛනයේ සිවි සියාන සැරැයු විට මේ ගිවිසුම බර්ලින් ප්‍රදේශයෙට ද දොස වේ. එයේවුවත් ඇති ගිවිසුම යටපත් වූ දිනයේ සිට 3 මාසයක් ඇතුළත ලංකා ආණ්ඩුව වෙත පැන්වර විදෙසිකි ප්‍රකාශයක් ජර්මන් ෆෙඩරල් ජනරජයේ ආණ්ඩුව සිවිල් නොවෙ නිවුණොත් ය.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt fünf Jahre lang in Kraft und verlängert sich auf unbegrenzte Zeit, sofern er nicht ein

Article 13

(1) The present Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) The present Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of five years and shall

13 වැනි කොන්දේසිය

(1) මේ ගිවිසුම අනුමත කරනු ලැබේ. අනුමත කිරීමේ ඔප්පු ඇති ඉක්මනින් කොන්ගේ දී බුරුමාරු කරනු ලැබේ.

(2) අනුමත කිරීමේ ඔප්පු බුරුමාරු වූ දිනයට එක මාසයකින් පසු මේ ගිවිසුම ඵලදායක පත්වෙයි. එය අවුරුදු පහක කාලයකට වලංගු වෙයි. එට පසුව ද, අවසන් කිරීමට කැමති නම්, එසේ අවසන් කිය යුතු දිනයට අවුරුද්දකට පෙර, එක් පක්ෂයක් විසින් දෙවු ලඝන නිවේදනයක් කැන්සල් කළ, එය අවසිය කාලයකට වලංගු වෙයි. එස් අවුරුදු කාලය අවසන් වූවාහිත් පසුව, පක්ෂ දෙපක්ෂින් කිසිම පක්ෂයක් විසින් අවුරුද්දක් ගැනුම් දීමෙන්, කිසිම වේලාවක දී මේ ගිවිසුම අවලංගු සඳ හැකියි.

Jahr vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Vertrag jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

continue in force thereafter for an unlimited period unless notice of termination is given in writing by either Party one year before the expiry. After the expiry of the period of five years, the present Treaty may be terminated at any time by either Party giving one year's notice.

(3) මේ ගිවිසුම අවසන් කිරීමේ දිනයට පෙර යම් ආයෝජන සම්බන්ධයෙන්, 1 සිට 12 දක්වා වූ ඡෙදවලට විධිවිධාන, මේ ගිවිසුම අවසන් වෙන දිනයේ සිට තව අවුරුදු පහළොවකට බලපානා ඇත.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tage der Beendigung dieses Vertrages an.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of the present Treaty.

GESCHEHEN zu Colombo am achten November neunzehnhundertunddreiundsechzig,

in sechs Urschriften, zwei in deutscher, zwei in singhalesischer, zwei in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen und dem singhalesischen Wortlaut vereinbaren die Vertragsparteien, den Vertrag in Ubereinstimmung mit dem englischen Wortlaut auszulegen.

DONE at Colombo on the Eighth Day of November, One Thousand Nine Hundred and Sixty-Three,

in six originals, two in German, two in Sinhala, two in English, each text being equally authentic. In the event of a divergence between the German and Sinhala texts the Contracting Parties agree to construe the Treaty in accordance with the English text.

එය සේ විශ්වාස කරමුකු වූ, ජර්මන් ෆිවරල් රිපබ්ලික් වෙනුවෙන් දෙගස් ද ඉංග්‍රීසි බසවත් දෙගස් ද ජර්මනෙන් වූ මුල් පිටපත් හයකින් යුත්තත මෙය එක් දානස් කරවිය හැටගනේ හෙදෑමිසේ මය අව හැකි දා හොඳම දී අත්සන් කළෙක දී. සිංහල පාඨයන් ඉංග්‍රීසි පාඨයන් අතර පරස්පරතයක් ඇති වුවහොත්, සිවිලුම ඉංග්‍රීසි පාඨය අනුව අර්ථ විරාදය සිරීමට සිවිලුම්කාර පක්ෂයෝ එකඟ වෙති.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Theodor Auer
Dr. Kurt Daniel

For the Federal Republic of Germany:
Dr. Th. Auer
Dr. Kurt Daniel

ජර්මන් ෆෙඩරල් ජනරජය වෙනුවෙන්:
Dr. Th. Auer
Dr. Kurt Daniel

Für Ceylon:
H. E. Tennekoon

For Ceylon:
H. E. Tennekoon

ලංකාව වෙනුවෙන්:
H. E. Tennekoon

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteil des Vertrages betrachtet werden sollen:

(1.) Zu Artikel 1

Kapitalanlagen, die im Rahmen dieses Vertrages in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrages. Soweit ein Zulassungsverfahren für die Vornahme einer Kapitalanlage erforderlich ist, genießt diese Kapitalanlage diesen Schutz vom Zeitpunkt der Zulassung an. Bei der Zulassung solcher Kapitalanlagen kann die Regierung von Ceylon auch ihre veröffentlichten Pläne und Grundsätze entsprechend berücksichtigen.

(2.) Zu Artikel 2

a) Als Betätigung im Sinne des Artikels 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „diskriminierende Behandlung" im Sinne des Artikels 2 ist insbesondere anzusehen: Die Einschränkung des Bezuges von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „diskriminierende Behandlung" im Sinne des Artikels 2.

b) Jede Vertragspartei kann bei der Zulassung einer Kapitalanlage von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei mit diesen besondere, von der in Artikel 2 vorgesehenen Behandlung abweichende Bedingungen vereinbaren. Sind Bedingungen dieser Art vereinbart, so werden die Bestimmungen des Artikels 2 insoweit nicht angewendet. Derartige Bedin-

Protocol

On signing the Treaty for the Promotion and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and Ceylon, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which should be regarded as an integral part of the said Treaty:

1. Re: Article 1

Investments made within the framework of the present Treaty in accordance with the legislation of a Contracting Party in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the present Treaty. To the extent that any admission procedures are required for making an investment, such investment shall enjoy this protection from the date the admission has been granted. In admitting such investments the Government of Ceylon may also pay due regard to its published plans and policies.

2. Re: Article 2

a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of Article 2: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "discriminatory treatment" within the meaning of Article 2: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of power or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "discriminatory treatment" within the meaning of Article 2.

b) Either Contracting Party may, in admitting an investment by nationals or companies of the other Contracting Party, agree with them on specific stipulations deviating from the treatment provided for in Article 2. If specific stipulations of that nature have been agreed the provisions of Article 2 shall, to that extent, not be applicable. Such stipulations shall only be

gungen sind nur wirksam, wenn in der Zulassungsurkunde, oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, vor Einbringen der Kapitalanlage in einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei die abweichenden Maßnahmen genau bezeichnet und im einzelnen festgelegt worden sind.

effective if the deviating measures have been described in detail and laid down individually in the document of admission or, if no such document of admission is required, in a special written agreement made with the nationals or companies of the other Contracting Party prior to effecting the investment.

c) Artikel 2 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.

c) Article 2 shall not apply to entry, sojourn, and activity as an employee.

(3.) Zu Artikel 3

Der Ausdruck „Enteignung" im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 erstreckt sich auch auf hoheitliche Maßnahmen, die einer Enteignung gleichzusetzen sind, und Verstaatlichungen. Unter Enteignung ist die Entziehung oder Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

3. Re: Article 3

The term "expropriation" within the meaning of paragraph 2 of Article 3 shall also pertain to acts of sovereign power which are tantamount to expropriation, as well as measures of nationalization. Expropriation shall mean the taking away or restricting of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.

(4.) Zu Artikel 4

Als „Liquidation" im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

4. Re: Article 4

"Liquidation" within the meaning of Article 4 shall be deemed to include any disposal effected for the purpose of completely or partly giving up the investment concerned.

(5.) Zu Artikel 6

Als „unverzüglich" durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die genannte Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Ersuchens und darf unter keinen Umständen drei Monate überschreiten.

5. Re: Article 6

A transfer shall be deemed to have been made "without undue delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 6 if made within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed three months.

(6.) Zu Artikel 8

a) Erträge aus einer Kapitalanlage und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt als Deutscher im Sinne des Artikels 8 Abs. 3 Buchstabe a jede Person, die einen Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland besitzt, der von den zuständigen Behörden ausgestellt ist.

6. Re: Article 8

a) Returns from an investment, as well as returns from re-invested returns, shall enjoy the same protection as the original investment.

b) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person in possession of a passport of the Federal Republic of Germany issued by the appropriate authorities shall be deemed to be a German within the meaning of subparagraph a) of paragraph 3 of Article 8.

(7.) Jede Vertragspartei wird Maßnahmen unterlassen, die entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs die Beteiligung der Seeschiffahrt oder Luftfahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Gütern, die zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages bestimmt sind, oder von Personen, wenn die Beförderung im Zusam-

7. Either Contracting Party shall refrain from any measures which, contrary to the principles of free competition, may prevent or hinder sea-going vessels or aircraft of the other Contracting Party from participating in the transport of goods intended for, or of persons travelling in connection with, an investment within the meaning of the

menhang mit einer solchen Kapitalanlage erfolgt, ausschalten oder behindern. Dies gilt auch für Güter, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates mit Mitteln eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrages angelegt sind, sowie für Personen, wenn die Beförderung im Auftrage eines solchen Unternehmens erfolgt.

present Treaty. This also applies to goods acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State with funds of an enterprise in which capital within the meaning of the present Treaty is invested; it applies furthermore to persons travelling on behalf of such an enterprise.

GESCHEHEN zu Colombo am achten November neunzehnhundertunddreiundsechzig,

in sechs Urschriften, zwei in deutscher, zwei in singhalesischer, zwei in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen und dem singhalesischen Wortlaut vereinbaren die Vertragsparteien, den Vertrag in Übereinstimmung mit dem englischen Wortlaut auszulegen.

DONE at Colombo on the Eighth Day of November, One Thousand Nine Hundred and Sixty-Three,

in six originals, two in German, two in Sinhala, two in English, each text being equally authentic. In the event of a divergence between the German and Sinhala texts the Contracting Parties agree to construe the Treaty in accordance with the English text.

ජර්මන් ෆිවරල් ජනරජය වෙනුවෙන්:

Dr. Th. Auer
Dr. Kurt Daniel

ලංකාව වෙනුවෙන්:

H. E. Tennekoon

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Theodor Auer
Dr. Kurt Daniel

For the Federal Republic of Germany:
Dr. Th. Auer
Dr. Kurt Daniel

Für Ceylon:
H. E. Tennekoon

For Ceylon:
H. E. Tennekoon

Der Vorsitzende
der Ceylonesischen Delegation
Colombo, den 8. November 1963

Herr Vorsitzender,

in Artikel 9 des Vertrages zwischen Ceylon und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen ist vorgesehen, daß dem Vertrag alle Kapitalanlagen unterliegen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet am 8. November 1963 oder danach vorgenommen haben.

Zur Auslegung von Artikel 9 möchte ich Ihnen mitteilen, daß in den Fällen, in denen ein im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages in Ceylon vorhandenes Industrieunternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland steht, eine Erweiterung seiner industriellen Betätigung durch neue, nach Ceylon gebrachte Kapitalanlagen vornimmt, die Bestimmungen des Vertrages auf das gesamte Unternehmen Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen für eine Bestätigung dieses Einvernehmens dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. E. Tennekoon
Permanent Secretary,
Ministry of Finance
und Vorsitzender der
Ceylonesischen Delegation

Herrn Dr. Kurt Daniel,
Ministerialdirigent
im Bundesministerium
für Wirtschaft
und Vorsitzender
der Deutschen Delegation.

Chairman
of the Ceylon Delegation
Colombo, November 8, 1963

Mr. Chairman,

Article 9 of the Treaty between Ceylon and the Federal Republic of Germany for the Promotion and Reciprocal Protection of Investments states that the Treaty applies to all investments made on or after November 8, 1963, by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

In clarification of Article 9, I should like to inform you that where an industrial enterprise owned or controlled by nationals or companies of the Federal Republic of Germany, existing in Ceylon at the time of signing the Treaty, undertakes an expansion of its industrial activities on the basis of new investments brought into Ceylon, the provisions of the Treaty shall apply to the whole enterprise.

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my high consideration.

H. E. Tennekoon
Permanent Secretary,
Ministry of Finance
and Chairman of the
Ceylon Delegation

Dr. Kurt Daniel
Ministerialdirigent
im Bundesministerium
für Wirtschaft
and Chairman of the
German Delegation.

දෙවා දුන හිරිසේ සභාපති

1963 නොවැම්බර් මස 8 වැනි දා

ගරුතුමනි,

කොළඹ දී ය.

සභාපති තුමනි,

ආයෝජන සංවර්ධනය හා ආයෝජන අන්‍යොන්‍ය ආරක්ෂාව පිළිබඳ ලංකාවේ රජය සහ ෆෙඩරල් ජර්මන් ජනරජයේ අතර වූ ගිවිසුමේ 9 වැනි ව්‍යවස්ථාවේ ප්‍රකාර, එම ගිවිසුම, ගිවිසුම්කාර පක්ෂයෙන් කිසියම් එක් පක්ෂයක පොදුවැසි පුද්ගල හෝ ආයතන හෝ අනිත් ගිවිසුම්කාර පක්ෂයේ දේශය ඇළ, එම දේශයේ නීතියනුකූලව, 1963 නොවැම්බර් 8 වැනිදා ට හෝ ඊට පසුව හෝ කරන ලද කිසියදු ආයෝජනයකට අදාළ වෙයි.

9 වැනි ව්‍යවස්ථාවේ පැහැදිලි කරදු වස්, මේ ගිවිසුමට අත්සන් තබන අවස්ථාවේ දී ලංකාව ඇළ ජර්මනියේ ෆෙඩරල් ජනරජයේ පොදුවැසි පුද්ගල හෝ ආයතනයන් පුද්ගල හෝ හිමි කර ගෙන ඇති හෝ පාලනය කරනු ලැබූ හෝ කාර්මික ව්‍යාපාරයක් රෙජොත් වය, ලංකාවට ගෙන එන ලද අලුත් ආයෝජන පදනම් කරගෙන ඒ්‍යාගේ කාර්මික ක්‍රියා කාරකම් පුළුල් කිරීමට පොරොන්දු වෙන අතර, ගිවිසුමේ කියා සිටියාක සම්පූර්ණ ව්‍යාපාරයටම අදාළ කිය වුදු බව ද දැන්වීමු කැමැත්තෙමි.

යලොන්ත අවබෝධය කාරුණික ව ඒවිර කරන්නේ නම් සතුටු වෙමි.

සභාපති තුමනි, මගේ උසස් සැලකිල්ලේ ප්‍රතිඥාව පිළිගනු මැනව.

ගරු. ඒ. ටෙන් තෙකෝන්
ලංකා දුන හිරිසේ සභාපති හා මුදල් අමාත්‍යාංශයේ
ස්ථිර ලේකම්

ජර්මන් දුන හිරිසේ සභාපති හා
මිනිස්ටේරියල් ඩිරිජෙන්ට් ඉමී මුල්ලෙස්
මිනිස්ටෙරියුම් ඊශු වීර්ට් ෂාප්ට් ෆැල්පස්,
ආචාර්ය, කර්ට් ඩැනියෙල් මහතා.

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation
Colombo, den 8. November 1963

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„In Artikel 9 des Vertrages zwischen Ceylon und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen ist vorgesehen, daß dem Vertrag alle Kapitalanlagen unterliegen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet am 8. November 1963 oder danach vorgenommen haben.

Zur Auslegung von Artikel 9 möchte ich Ihnen mitteilen, daß in den Fällen, in denen ein im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages in Ceylon vorhandenes Industrieunternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland steht, eine Erweiterung seiner industriellen Betätigung durch neue, nach Ceylon gebrachte Kapitalanlagen vornimmt, die Bestimmungen des Vertrages auf das gesamte Unternehmen Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen für eine Bestätigung dieses Einvernehmens dankbar."

Ich beehre mich, Ihnen das in Ihrem Schreiben ausgedrückte Einverständnis zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Kurt Daniel
Ministerialdirigent
im Bundesministerium
für Wirtschaft und
Vorsitzender der
Deutschen Delegation

Herrn H. E. Tennekoon,
Permanent Secretary,
Ministry of Finance
und Vorsitzender der
Ceylonesischen Delegation

Chairman
of the German Delegation
Colombo, November 8, 1963

Mr. Chairman,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of to-day which reads as follows:

"Article 9 of the Treaty between Ceylon and the Federal Republic of Germany for the Promotion and Reciprocal Protection of Investments states that the Treaty applies to all investments made on or after November 8, 1963, by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

In clarification of Article 9, I should like to inform you that where an industrial enterprise owned or controlled by nationals or companies of the Federal Republic of Germany, existing in Ceylon at the time of signing the Treaty, undertakes an expansion of its industrial activities on the basis of new investments brought into Ceylon, the provisions of the Treaty shall apply to the whole enterprise.

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding."

I have the honour to confirm the understanding contained in your letter.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my high consideration.

Dr. Kurt Daniel
Ministerialdirigent
im Bundesministerium
für Wirtschaft and
Chairman of the German
Delegation

Mr. H. E. Tennekoon,
Permanent Secretary,
Ministry of Finance
and Chairman of the
Ceylon Delegation.

ජර්මන් දූත පිරිසේ සභාපති

1963 නොවැම්බර් 8 වැනි දා
කොළඹ දී ය.

සභාපති ඉමහ,

පහත දැක්වෙන අයුරින් සියැ වෙත, අද දින ලබාගත් පිටිය දැනි ඇති බව දන්වා සිටිමි:-

"ආයෝජන ප්‍රවර්ධනය හා ආයෝජන අනුකූලතාව ආරක්ෂාව සඳහා ලංකාවේ ජර්මන් ෆෙඩරල් ජනරජයේ අතර වූ සිවිලුමේ 9 වැනි කොන්දේසියේ ප්‍රකාශ, එම සිවිලුම, සිවිලුමකාර ලදපස්සෙන් සිටින එම පක්ෂයට කොමිසැති පිරිස් හෝ ආයතන් පිළිබ් හෝ අනිත් සිවිලුමකාර පක්ෂයේ ලේඛය අදළ, එම ලේඛයේ නිගමනයන්ට, 1963 නොවැම්බර් 8 වැනිදා ට හෝ එට පසුව හෝ ගෙන ලද නියමුන ආයෝජන යන්ව අදාළ වෙයි.

9 වැනි කොන්දේසිය පැහැදිලි කරලු ඵස්, මේ සිවිලුමට අත්සන් තබන අවස්ථයේ දී ලංකාව, ජර්මනියේ ෆෙඩරල් ජනරජයේ කොමිසැති පිරිස් හෝ ආයතන් පිරිස් හෝ සිවිලුමට ගෙන ඉඩ හෝ පාදක කරලු දැනු හෝ කාර්මික ව්‍යාපාරයක් වෙතොත් එය, එහෙවට ගෙන එන ලද අළුත් ආයෝජන පදනම් කරගෙන ස්වාපේ කාර්මික ශ්‍රියා කාරකම් ලුහුඩ කිරීමට කටයුතු කරන අතර, සිවිලුමේ ඒවාවියන සම්පූර්ණ ව්‍යාපාරයටම අදාළ වීය යුතු බවද දන්වලු කැමැත්තමි.

ඉහතින් දැක්වෙන අවබෝධය නිවැරදිනම් කරලු මට කරුණාවෙන් දන්වන්න."

මෙමගින් ඔබතුමා විසින් එවන ලද ලිපියේ අන්තර්ගත අවබෝධය නිවැරදි බව දන්වා සිටිමි.

සභාපති ඉමහ, මගේ උසස් කැමැත්තේ ප්‍රතිඥාව පිළිගැනීමට කැමති.

/අත්සන්/, ඩබ්ලිව් ඩැනියෙල්
ජර්මන් දූත පිරිසේ සභාපති හා ජර්මන්ෆෙඩරල් ජනරජයේ
ඉහළ නිලධාරියෙකු වන ඩිපු ජීවර්
ආර්ථික

දෙවා දූත පිරිසේ සභාපති යු ය්,
මුදල් අමාත්‍යාංශයේ ස්ථිර ලේකම් යු ය්,
එච්. ඊ. ටෙන්නකෝන් මහතා.

Der Vorsitzende
der Ceylonesischen Delegation
Colombo, den 8. November 1963

Herr Vorsitzender,

in der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften zu erleichtern und zu fördern, wird Ceylon deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in Ceylon einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.

Ich wäre Ihnen für eine Bestätigung dieses Einvernehmens dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. E. Tennekoon
Permanent Secretary,
Ministry of Finance
und Vorsitzender der
Ceylonesischen Delegation

Chairman
of the Ceylon Delegation
Colombo, November 8, 1963

Mr. Chairman,

Intending to facilitate and promote the making and developing of investments within the scope of the present Treaty by German nationals or companies in Ceylon, Ceylon will grant the necessary permits to German nationals who in connection with investments by German nationals or companies desire to enter and stay in Ceylon and to carry on an activity there as employees, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise.

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my high consideration.

H. E. Tennekoon
Permanent Secretary,
Ministry of Finance
and Chairman of the
Ceylon Delegation

Herrn Dr. Kurt Daniel
Ministerialdirigent
im Bundesministerium
für Wirtschaft
und Vorsitzender der
Deutschen Delegation

Dr. Kurt Daniel
Ministerialdirigent
im Bundesministerium
für Wirtschaft
and Chairman of the
German Delegation.

දෙසා දුර හිරියේ සභාපති

1963 නොවැම්බර් මස 8 වැනි දා,

ගරුතුමනි,

සභාපති ඇමති,

මේ ගිවිසුමේ පියෙ සෙ ඉන්දීය දෙශය ඇතුළත රජයේ රාශිකයේ පිහිස් හෝ සොමෙතැනි පිහිස් හෝ ආයෝජන හිරිම හා සංවර්ධනය පහසු කිරීමේ හා වැඩි දියුණු කිරීමේ අරමුණෙන්, ලංකාවේ ඇතිම මෙසි යේරයෙන් දෙය රජරජයෙන් සෙය සා මව අභිප්‍රායෙන් දන්ත රජයේ රාශිකයේ ව හා සොමෙතැනිදව සමිමස්ථයේ ඇ යි රජයේ රාශිකයා ව අරගෙ මදපසු මහජන සාමය හා ආරක්ෂාව, මහජන සෞඛ්‍යය හා සදාචාරය හිරිමද අත්දෙන් හිසා වෙනයන් සෙයොත් මිය, ලංකාව පිහිස් දිය යුතු ය.

සභාපති ඇමති, මේ යුසා හිරිවෙල ඇය ඔබතුමාගේ ආණ්ඩුවේ එකඟත්වය ස්ථිර කරන සෙය ඔබතුමාගෙන් ඉල්ලා සිටිමි.

සභාපති ඇමති, මගේ උසස් සැලකිල්ලේ ප්‍රතිඥාව හිරියකු මැනව.

ඒ. ඒ. ටෙන්නකෝන්

දෙසා දුර හිරියේ සභාපති හා ශ්‍රීලංකා අමාත්‍යාංශයේ ස්ථිර ලේකම්

රජයේ දුර හිරියේ සභාපති හා,
ජර්මන්ෆෙඩරල් රිපබ්ලික් ඉන් ඉන්දියේ
ජර්මන්වෙරියම් සිදු ඊට් ගෙහි ඇණ්ඩ්,
ආරක්ෂ, කර්ට් ඩැනියෙල් මහතා.

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation
Colombo, den 8. November 1963

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften zu erleichtern und zu fördern, wird Ceylon deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in Ceylon einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.

Ich wäre Ihnen für eine Bestätigung dieses Einvernehmens dankbar."

Ich beehre mich, Ihnen das in Ihrem Schreiben ausgedrückte Einverständnis zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Kurt Daniel
Ministerialdirigent
im Bundesministerium
für Wirtschaft
und Vorsitzender der
Deutschen Delegation

Herrn H. E. Tennekoon,
Permanent Secretary,
Ministry of Finance
und Vorsitzender der
Ceylonesischen Delegation

Chairman
of the German Delegation
Colombo, November 8, 1963

Mr. Chairman,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of to-day which reads as follows:

"Intending to facilitate and promote the making and developing of investments within the scope of the present Treaty by German nationals or companies in Ceylon, Ceylon will grant the necessary permits to German nationals who in connection with investments by German nationals or companies desire to enter and stay in Ceylon and to carry on an activity there as employees, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise.

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding."

I have the honour to confirm the understanding contained in your letter.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my high consideration.

Dr. Kurt Daniel
Ministerialdirigent
im Bundesministerium
für Wirtschaft and
Chairman of the German
Delegation

Mr. H. E. Tennekoon,
Permanent Secretary,
Ministry of Finance
and Chairman of the
Ceylon Delegation.

ජර්මන් ෆූල ජිහිසේ සභාපති

1963 නොවැම්බර් මස 8 වැනි දා,
කොළඹ දී ය.

සභාපති ඇමති,

ඊහත සඳහන් අයුරින් ඔබැතෙක, අද දිනැති ඔබ ඇමතිගේ ලිපිය ලැබී ඇති බව දන්වා සිටිමි :-

"මෙම ගිවිසුමෙහි පිණිස හෙබ ඉස්මතා දෙනාව ගැඹුරය රජයන් රාජිතයන් හෝ නොමැති හෝ සිහිසි ආකෝජන සිටීමත් සංවර්ධනයත් පහසු කිරීමෙහි හා වැඩි දියුණු කිරීමෙහි අදිටනයෙන්, දෙතොරට ඇතිය මෙම පේරතයන් අදාළ රජවරුවන් හෙය සාමාන්‍ය අභිදානයන් දක්වන රජයන් රාජිතයන්ට හා නොමැති වූවා සම්මතයෙන් ඇති රජයෙහි රාජියාට අවසර මැදපදු මෙහෙය සාමය හා ආරක්ෂාව, මහජන පොහොසත හා සදාචාරය පිළිබඳ හේතූන් හිසා වෙනත් අවශ්‍යන් නිසා, දෙපාර සිහිසි දිය යුතු ය.

සභාපති ඇමති, මේ ගිලා සිහිවෙද ඇති එකඟතාගේ ආකූලති එකඟත්වය ජීවිර වෙත දෙය එකඟතාගෙන් ඉල්ලා සිටිමි."

එම ඇමතාන් දිහිගේ අත්වර්ණය අවශ්‍යය ජීවිර වෙතු ඇත්තෙමි.

සභාපති ඇමති, මෙහි උසස් සැලකිල්ල පිළිගනු මැනව.

අනාර්ය, රජයේ ඇමතියන්
ජර්මන් ෆූල සිහිසේ සභාපති සහ සිහිසෙවාස් සිහිසේවී
ඉහි ශ්‍රීමත්ගේ සිහිස්ථානයේ සිටු ඒජ්ඩ්
සේවී.

ලංකා ෆූල සිහිසේ සභාපති යු ජ්,
ශ්‍රීමත් අමාත්‍යාංශයේ ජීවිර ලේකම් යු ජ්,
එච්. ඊ. ටෙන්නකෝන් මහතා.

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Zu diesem Zweck gibt sie Kredite, Garantien und Steuervergünstigungen. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Anregung des deutschen Kapitalexports und sonstigen wirtschaftspolitischen Interessen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und technischer Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, daß mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und daß das unternehmerische Risiko der Kapitalanlagen in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Vertrages.

Der Vertrag trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach können zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu Lasten des Bundes in der Regel dann übernommen werden, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit lehnt sich der deutsch-ceylonesische Vertrag vom 8. November 1963 ebenso wie die mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen gleicher Art inhaltlich an die von der Bundesrepublik abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge an, soweit sie sich mit der Frage der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiete und mit dem Vermögensschutz im Falle einer Enteignung befassen. Darüber hinaus regelt der Vertrag sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind.

II. Besonderes

Der Vertrag enthält 13 Artikel; ihm sind ein Protokoll und zwei Briefwechsel beigefügt:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 ist der Grundsatz festgelegt, daß Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandelt werden. Jede Vertragspartei wird sich bemühen, Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zuzulassen. Soweit ein Zulassungsverfahren erforderlich ist, genießen die Kapitalanlagen laut Ziffer 1 des Protokolls den vollen Schutz des Vertrages vom Zeitpunkt der Zulassung an. Im Rahmen der Zulassung kann die Regierung von Ceylon auch ihre veröffentlichten Pläne und Grundsätze entsprechend berücksichtigen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 verbietet eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen und von Staatsangehörigen oder Gesellschaften hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Gemäß Ziffer 2 Buchstabe b des Protokolls können bei der Zulassung der Kapitalanlage besondere Bedingungen vereinbart werden, die von der in Artikel 2 vorgesehenen Behandlung abweichen. Solche Bedingungen müssen in der Zulassungsurkunde genau bezeichnet und im einzelnen festgelegt werden. Falls eine Zulassungsurkunde nicht erforderlich ist, müssen abweichende Maßnahmen in einer besonderen schriftlichen Vereinbarung niedergelegt werden.

Zur Auslegung des Artikels 2 gibt Ziffer 2 Buchstabe a des Protokolls Beispiele diskriminierender Maßnahmen. Gemäß Ziffer 2 Buchstabe c des Protokolls finden die Bestimmungen des Artikels 2 auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung. In einem Briefwechsel verpflichtet sich Ceylon jedoch, im Interesse der Erleichterung und Förderung deutscher Kapitalanlagen deutschen Staatsangehörigen, die eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Zu Artikel 3

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Schutz und Sicherheit. Enteignungen sind nur zum allgemeinen Wohl und gegen volle Entschädigung, die tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein und unverzüglich geleistet werden muß, zulässig. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Unter den Begriff der Enteignung fallen nach Ziffer 3 des Protokolls auch hoheitliche Maßnahmen, die einer Enteignung gleichzusetzen sind, und Verstaatlichungen.

Soweit Kapitalanlagen infolge von Krieg, Revolution oder Aufruhr Schaden erleiden, werden die Geschädigten hinsichtlich aller Entschädigungen nicht weniger günstig behandelt als Staatsangehörige oder Gesellschaften dritter Staaten. Der freie Transfer solcher Zahlungen ist zugesichert.

Zu Artikel 4

Artikel 4 gewährleistet den freien Transfer des Kapitals, seiner Erträgnisse und im Falle der Liquidation des Liquidationserlöses. Als Liquidation im

Sinne des Artikels 4 gilt nach Ziffer 4 des Protokolls auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Artikels 5 trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine in Ceylon vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages zu dem Kurs zu erfolgen haben, der nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds für laufende Geschäfte gilt. Sofern im Zeitpunkt der Transferierung ein Umrechnungskurs nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds nicht besteht, z. B. weil eine der beiden Vertragsparteien aus dem Internationalen Währungsfonds ausgetreten ist, ist der im Verhältnis zum US-Dollar, zu einer anderen konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegte Kurs oder, falls auch ein solcher Kurs nicht besteht, ein gerechter und billiger Kurs anzuwenden.

In Ziffer 5 des Protokolls ist die Frist festgesetzt, innerhalb der Transferanträge bearbeitet werden müssen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften; diese gehen vor, soweit sie eine günstigere Behandlung der Kapitalanlagen als der vorliegende Vertrag vorsehen.

Zu Artikel 8

In Artikel 8 werden die im Vertrag verwendeten Bezeichnungen „Kapitalanlage", „Erträge", „Staatsangehörige" und „Gesellschaften" definiert.

Ziffer 6 Buchstabe a des Protokolls stellt klar, daß Erträge aus den Kapitalanlagen und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlagen genießen.

Ziffer 6 Buchstabe b des Protokolls enthält eine Bestimmung über die Vermutung der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person.

Zu Artikel 9

Gemäß Artikel 9 gelten die Bestimmungen des Vertrages für Kapitalanlagen, die am 8. November 1963 oder danach vorgenommen worden sind. In einem Briefwechsel sichert Ceylon zu, daß die Bestimmungen des Vertrages auch für ein im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages in Ceylon bestehendes deutsches Industrieunternehmen Anwendung finden, wenn das Unternehmen eine Erweiterung seiner industriellen Betätigung durch neue nach Ceylon eingebrachte Kapitalanlagen vornimmt.

Zu Artikel 10

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt diesem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 11

Die Vertragsparteien vereinbaren, den Schutz von Kapitalanlagen auch für den Fall von Auseinandersetzungen zu gewährleisten. Zulässig bleiben jedoch vorübergehende Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts gestattet sind.

Zu Artikel 12

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre; eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere fünfzehn Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll bringt in sieben Ziffern Erläuterungen und bindende Auslegungsvorschriften zu dem Vertrage. Abgesehen von dem unter den Artikeln 1 bis 4, 6 und 8 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Ziffer 7 eine Verpflichtung der Vertragspartner, die Beteiligung der Seeschiffahrt oder Luftfahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages nicht in wettbewerbswidriger Weise auszuschalten oder zu behindern.

Zu den Briefwechseln

Zum Vertrag gehören zwei Briefwechsel, die unter den Artikeln 2 und 9, auf die sie sich beziehen, erläutert worden sind.